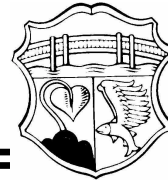


Gemeinde Seeon-Seebruck



Gemeinde Seeon-Seebruck, Römerstr. 10, 83358 Seebruck
Az.: 10-028-1-19

Badeordnung **für das Strandbad Seebruck**

§ 1 **Öffentliche Einrichtung**

Das Strandbad ist eine öffentliche, der Volksgesundheit dienende Einrichtung der Gemeinde Seeon-Seebruck. Es dient der Erholung und körperlichen Ertüchtigung der Allgemeinheit.

§ 2 **Verbindlichkeit der Badeordnung**

Für die Benutzung des Strandbades gelten die Bestimmungen dieser Badeordnung.

§ 3 **Benutzungsrecht**

Zur Benutzung des Strandbades und seiner Einrichtungen ist grundsätzlich jedermann berechtigt.

§ 4 **Ausschluss und Einschränkung der Benutzung**

- 1) Personen mit ansteckenden Krankheiten, Dauerausscheider von Krankheitskeimen, Geisteskranke und Epileptiker, Betrunkene, Personen mit Hautausschlag, offenen Wunden oder anderen Anstoß erregenden Krankheiten sind von der Benutzung ausgeschlossen.
- 2) Personen mit Wundverbänden und dergleichen ist die Benutzung des Strandbades nicht gestattet.
- 3) Kinder unter 6 Jahren und Blinde bedürfen einer Begleitperson. Die Aufsichtspflicht obliegt jeweils der Begleitperson.

§ 5 **Gebührenpflicht, Eintrittskarten**

- 1) Die Benutzung des Strandbades ist gebührenpflichtig.
- 2) Die Gebühren sind durch Kauf einer entsprechenden Eintrittskarte zu entrichten. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 6 Strandbadbenutzung

- 1) Das Strandbad ist in der Saison von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet.
- 2) Die Gemeinde kann aus zwingenden Gründen das Strandbad ganz oder teilweise, vorübergehend oder dauernd der öffentlichen Benutzung entziehen.
- 3) Jugendliche unter 14 Jahren ohne Begleitung von Erwachsenen haben das Strandbad um 19.00 Uhr zu verlassen.
- 4) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz.

§ 7 Kleideraufbewahrung

- 1) Kleidungsstücke dürfen nur in den abgeschlossenen Schließfächern aufbewahrt werden. Bei Verlust eines Schlüssels geht dem Badegast seine Hinterlegungsgebühr verlustig, die für die Neubeschaffung eines Schlüssels verwendet wird.
- 2) Geld- und Wertsachen können nicht hinterlegt werden.
- 3) Die Gemeinde haftet nicht für Verluste jeglicher Art.

§ 8 Badebekleidung

- 1) Die Badebekleidung hat den Geboten des Anstandes und der Sittlichkeit zu entsprechen.
- 2) Badegäste, deren Badebekleidung den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entspricht, werden aus dem Strandbad verwiesen.

§ 9 Auskleidegelegenheit

Die Wechselkabinen dienen nur zum Aus- und Ankleiden.

§ 10 Fahrzeuge

Die Mitnahme von Fahrzeugen jeder Art in das Badegelände ist untersagt. Davon sind Krankenfahrstühle und Kinderwagen ausgenommen.

§ 11 Verhalten im Bad

Die Badbesucher haben aufeinander weitgehend Rücksicht zu nehmen. Jeder Besucher ist angehalten, alles zu unterlassen, was die Ruhe und Ordnung stört. Es gelten insbesondere folgende Gebote und Verbote:

1) Das Bad darf nur durch den Haupteingang betreten werden.

Es ist untersagt:

2) Das Ballspielen oder andere Bewegungsspiele,

3) die Belästigung anderer Badegäste, z. B. durch Untertauchen oder Unterschwimmen,

4) jedes störende Betreiben von Rundfunk-, Platten-, Band- oder sonstigen Musikgeräten,

5) das unbefugte Benutzen der Rettungsanlagen,

6) durch ungenügende Badekleidung gegen die guten Sitten zu verstoßen,

7) Abfälle auf den Boden oder in das Wasser zu werfen,

8) die Mitnahme von Hunden.

§ 12

Haftung der Gemeinde

1) Die Gemeinde haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die den Badegästen durch Dritte zugefügt werden.

2) Im übrigen haftet die Gemeinde für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Bades, bei dessen Benützung oder durch Maßnahmen im Vollzug dieser Ordnung entstehen nur dann, wenn sie bei Auswahl, Leitung oder Überwachung der dafür verantwortlichen Personen ein Verschulden trifft.

Die Haftung ist auch in diesem Fall ausgeschlossen, wenn es sich nur um leichte Fahrlässigkeit handelt oder wenn der Schaden auch bei Anwendung der Sorgfalt entstanden wäre, die unter Berücksichtigung aller Umstände verlangt werden kann. Werden Haftungsansprüche geltend gemacht, muß der Schadenfall unverzüglich dem Badepersonal oder der Gemeindeverwaltung angezeigt werden.

3) Die Benutzung der Einrichtungen des Bades geschieht auf eigene Gefahr.

§ 13

Haftung der Badbesucher

1) Die Badbesucher haften nach den bestehenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen für alle Schäden, die sie bei Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen der Gemeinde oder Dritten zufügen.

2) Bei sportlichen Veranstaltungen, Übungen und bei Benutzung des Strandbades durch Schulklassen ist der Vereins- oder Übungsleiter bzw. der Klassenlehrer für die Beachtung der Badeordnung mitverantwortlich.

**§ 14
Aufsicht**

- 1) Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- 2) Das Aufsichtspersonal ist befugt, Badegäste, die in gröblicher Weise die Gebote der Sittlichkeit und des Anstandes verletzen, die Ruhe und Ordnung stören oder sich den Anordnungen des Aufsichtspersonals widersetzen, unverzüglich aus dem Strandbad zu verweisen und bei strafbaren Handlungen Anzeige zu erstatten.
- 3) Den in Absatz 2 genannten Badegästen kann durch die Gemeinde der Zutritt zum Strandbad zeitweise oder dauernd untersagt werden.
- 4) Auf Rückerstattung von Gebühren besteht in den Fällen der Absätze 2 und 3 kein Anspruch.

**§ 15
Wünsche und Beschwerden**

Wünsche und Beschwerden können mündlich oder schriftlich an die Gemeindeverwaltung gerichtet werden; im übrigen nimmt auch das Aufsichtspersonal Wünsche und Beschwerden entgegen.

Vorstehende Badeordnung wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 19. Mai 1988 beschlossen.

.....

Die Wiedergabe dieses Textes stellt die zur Zeit in allen Teilen gültige Fassung der Satzung dar.